



Konformität von Prüfergebnissen

Entscheidungsregel in Ergänzung zum Kundenauftrag

Gemäß der DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Kapitel 7.1 und 7.8.6 besteht bei Kundenwunsch die Notwendigkeit eine Regel zu vereinbaren, wie Messunsicherheiten bei Aussagen zur Konformität von Prüfergebnissen in Berichten zu berücksichtigen sind. Die iro GmbH Oldenburg wendet die im Folgenden dargestellten Entscheidungsregeln an:

1. Sofern die Entscheidungsregel in Normen oder Spezifikationen der beauftragten Prüfungen festgelegt ist, gelten diese als mit dem Kunden vereinbart.
2. Sofern der Kunde eine andere Entscheidungsregel bzw. eine eigene Anforderung an das Prüfergebnis benötigt, muss er diese separat schriftlich mit der Auftragsanfrage oder bei der Auftragsbestätigung mitteilen und den entsprechenden Entscheidungsfall angeben, wie mit dem Einfluss der Messunsicherheit umzugehen ist.
3. Sofern die oben genannten Punkte 1. und 2. nicht vorliegen, wird grundsätzlich die Entscheidungsregel angewandt, dass bei der Konformitätsaussage keine Messunsicherheiten berücksichtigt werden. Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Messwert der iro GmbH Oldenburg kleiner oder gleich der Toleranzgrenze ist.